

verständige vernehmen, die etwa über die konkreten ökonomischen Zusammenhänge der Tat und deren Auswirkung auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes Auskunft geben können. Die als Ergebnis einer umfassenden Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen müssen, soweit sie für die Beurteilung der Tat und des Täters von Bedeutung sind, im vollen Umfange in den Gründen des Urteils enthalten sein und der allseitigen Würdigung durch das Gericht unterzogen werden. Die umfassende Feststellung und Würdigung aller bedeutenden Umstände, Zusammenhänge und Folgen der Tat ist eine entscheidende Voraussetzung für ein parteiliches, den Erfordernissen des Aufbaus des Sozialismus gerecht werdendes Urteil, das von den Werktätigen als das ihren Interessen dienende sozialistische Recht anerkannt und gegenüber Rechtsbrechern durchgesetzt wird. Eine solche Entscheidung ist auch die elementarste und wichtigste Grundlage für das in zweiter Instanz durchzuführende Überprüfungsverfahren. Nur wenn alles das, was in erster Instanz für das Zustandekommen gerade dieser Entscheidung von Bedeutung war, im Urteil seinen Niederschlag gefunden hat, kann die zweite Instanz unter Berücksichtigung der sich aus ihrer eigenen Kenntnis ergebenden Gesichtspunkte richtig über das Rechtsmittel entscheiden und, falls Aufhebung und Zurückverweisung der Sache erforderlich ist, solche Weisungen erteilen, die der ersten Instanz helfen, in der neuen Hauptverhandlung die richtige Entscheidung zu treffen.

An die Qualität des zweitinstanzlichen Überprüfungsverfahrens werden um so höhere Anforderungen gestellt, je mehr es den Gerichten in erster Instanz durch ihre Entscheidungen gelingt, bewußt und planmäßig im Zusammenwirken mit den anderen örtlichen Organen die sozialistische Umwälzung auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens und im Denken und Handeln der Menschen zu organisieren und die Spontaneität in der Arbeit zu überwinden. Es wurde bereits angedeutet, daß eine Überprüfung von Verfahren erster Instanz voraussetzt, daß die mit dem Rechtsmittelverfahren befaßten Richter die örtlichen Bedingungen, die ökonomischen und politischen Zusammenhänge und die Ursachen und Auswirkungen der in ihrem Zuständigkeitsbereich begangenen Straftaten möglichst genau einschätzen können. Die zweite Instanz muß wissen, welche Bedeutung eine jede Entscheidung für den jeweiligen Kreis oder Bezirk hat, in welchem Zusammenhang mit der ökonomischen und politischen Entwicklung des Kreises oder des Bezirks sie steht und was mit dieser Entscheidung erreicht werden soll. Sie darf nicht nur überprüfen, ob der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ordnungsgemäß festgestellt ist, die Verfahrensbestimmungen richtig angewandt wurden und sowohl die rechtliche Beurteilung zutreffend ist als auch die Strafe dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit entspricht.

Im Vordergrund der Überprüfung hat nicht nur die Frage nach der rechtlichen Qualifizierung, sondern in gleicher Weise die nach der gesellschaftlichen Wirkung und Bedeutung des Urteils zu stehen. Ein noch so juristisch korrekt begründetes Urteil kann — selbst wenn es im Strafausspruch richtig ist — ohne jeden gesellschaftlichen Nutzen sein, wenn es die Tat isoliert betrachtet, den gesellschaftlichen Widerspruch als Ursache des Konflikts nicht aufdeckt und auf eine Einflußnahme auf die Umgebung des Täters verzichtet. Andererseits gibt es Urteile, die vielleicht in der Frage der Konkurrenzen oder des Fortsetzungszusammenhangs Fehler aufweisen, gleichwohl aber auf den Täter einwirken und seine Umwelt im Kampf gegen Verbrechen oder Schlandrian mobilisieren und darum beispielhaft für eine sozialistische Rechtsprechung sind. Das Rechtsmittelgericht muß seine überprüfende Tätigkeit vor allem auf die Entwicklung und Verstärkung dieser Wirkung der erstinstanzlichen Entscheidungen konzentrieren; dadurch wird es, indem es über den Einzelfall hinaus auf die Überwindung von Hemmnissen und Schwierigkeiten des sozialistischen Aufbaus Einfluß nimmt, die planmäßige Entwicklung sichern helfen und der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit weit mehr dienen, als es dies durch den Hinweis auf die Nichtbeachtung einer Bestimmung, die auf das Ergebnis der Entscheidung ohne Einfluß geblieben ist, sein könnte. Damit soll nicht verkannt werden, welche Be-

deutung der Beachtung materiellrechtlicher und prozeßrechtlicher Bestimmungen zukommt.

Die richtige Subsumtion einer strafbaren Handlung ist vor allem ihre richtige politische Einordnung; sie ermöglicht die volle Erkenntnis ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit, aber sie ist — und das muß klar sein — Hilfsmittel und nicht Selbstzweck. Die zweite Instanz muß beurteilen können, ob tatsächlich alle ökonomischen und gesellschaftlichen Widersprüche und Zusammenhänge bis zum Kern aufgeklärt und richtig unter Beachtung auch der grundsätzlichen zentralen Gesichtspunkte gelöst worden sind. Sie muß imstande sein, falls dies nicht gewährleistet ist, konkrete Hinweise zu geben, welche allseitige Prüfung eine im Einklang mit der ökonomischen und politischen Entwicklung stehende Entscheidung ermöglicht.

Wie können sich die in zweiter Instanz tätigen Richter eine möglichst umfassende und genaue Kenntnis der Situation in den Bezirken und Kreisen verschaffen?

Zunächst muß vorausgesetzt werden, daß sie den Volkswirtschaftsplan und die auf seine Verwirklichung insgesamt gerichteten Beschlüsse und Hinweise der Partei der Arbeiterklasse, des Ministerrats und anderer zentraler Stellen gründlich studieren und ständig über die weitere Entwicklung informiert bleiben. Sie müssen aber auch den auf den jeweiligen Bezirk und seine besonderen Bedingungen und Aufgaben konkretisierten Volkswirtschaftsplan kennen und gemeinsam mit der Justizverwaltungsstelle in ständiger enger Verbindung mit den Bezirkstagen, den ständigen Kommissionen und dem Rat des Bezirks sich über die Schwerpunkte der Entwicklung informieren und gemeinsam mit diesen und der Staatsanwaltschaft und Volkspolizei festlegen, wie sie Schwierigkeiten überwinden und alle Kräfte zweckmäßig auf die Brennpunkte der Entwicklung konzentrieren können.

Das Bezirksgericht — und das gleiche gilt für das Oberste Gericht in bezug auf die Bezirke und seine Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz — muß aber auch die Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplans in den Kreisen kennen und entsprechendes Material für jeden Kreis sammeln und regelmäßig auswerten. Dabei kommt es auf eine besonders enge Zusammenarbeit mit der Justizverwaltungsstelle an, die durch die operative Tätigkeit der Instrukteure naturgemäß ein genaueres Bild über die Lage in den Kreisen hat als das Bezirksgericht. Das Bezirksgericht wird deshalb seine verantwortliche Aufgabe, die Kreisgerichte anzuleiten, nur richtig erfüllen können, wenn es durch diese enge Zusammenarbeit — gemeinsame Sitzungen der Parteileitungen, gemeinsame Dienstbesprechungen, gemeinsame Erarbeitung von Analysen und Brigadeeinsätzen — eine vollständige Einheitlichkeit der Anleitung in allen grundsätzlichen Fragen sicherstellt. Mit der Justizverwaltungsstelle sollte das Bezirksgericht auch die Arbeitspläne der Kreisgerichte auswerten, die von besonderer Wichtigkeit sind, weil in ihnen, wenn richtig an die Lösung der Hauptaufgaben herangegangen ist, die Schwerpunkte enthalten sind, die es im jeweiligen Kreis gibt, und gezeigt wird, wie die Entwicklung gemeinsam mit den örtlichen Organen, insbesondere mit der Staatsanwaltschaft und Volkspolizei, konkret unterstützt werden soll. Vielfach wird die Situation in ökonomischen und politischen Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaus vorher durch gemeinsame komplexe Untersuchungen analysiert worden sein. Derartige Analysen sind für die zweite Instanz besonders wertvoll, geben sie doch eine umfassende Einschätzung einer bestimmten Situation, lassen die Ursachen bestimmter gesellschaftlicher Erscheinungen erkennen und informieren darüber, durch welche Maßnahmen Hindernisse und Schwierigkeiten überwunden werden sollen. Sind der zweiten Instanz derartige Analysen bekannt, so wird sie in der Regel bereits daraus die Bedeutung von Verfahren erkennen können, die diesen Schwerpunkt betreffen, und in der Lage sein, die Zusammenhänge richtig zu beurteilen.

Die zweite Instanz muß aber auch eine enge Verbindung zur Praxis der erstinstanzlichen Richter haben. Dazu genügt die Teilnahme an den Direktorentagungen und Stützpunktbesprechungen allein nicht. An erster Stelle sind hier die gemeinsam mit der Justizverwal-